

RS UVS Burgenland 1997/03/12 03/01/97015

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.03.1997

Rechtssatz

Da nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als Tatort einer Übertretung des§ 103 Abs 2 KFG 1967 der Sitz der anfragenden Behörde anzusehen ist, kann das Delikt auch von einem deutschen Zulassungsbesitzer, der seinen Wohnsitz im Ausland hat, begangen werden. Es kommt dabei nicht darauf an, daß er das Fahrzeug in Österreich gelenkt hat.

Schlagworte

Tatort, Wohnsitz des Zulassungsbesitzers im Ausland

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at